



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Per E-Mail st4@bmvit.gv.at

Cc Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen:
Mag. Off/Ti

Ihr Schreiben vom:
29.05.2007

Ihre GZ:
BMVIT-170.706/0001-
II/ST4/2007

Wien, 04.07.2007

Betrifft: Entwurf 11. FSG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens für einen Entwurf für die 11. FSG-Novelle und ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkung zu § 8 Abs. 1 zweiter Satz:

Der Entwurf sieht vor, dass die Sprengelbindung entfällt, dass also die begutachtende sachverständige Ärztin bzw. der begutachtende sachverständige Arzt nicht mehr im Sprengel der Behörde ansässig sein muss.

Da es sich aber weiterhin um gemäß § 34 FSG bestellte sachverständige Ärztinnen und Ärzte handeln sollte, muss unseres Erachtens im § 8 Abs. 1 der Verweis auf § 34 erhalten bleiben, sodass § 8 Abs. 1 zweiter Satz wie folgt lautet.

„(...), darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen, gem. § 34 Abs. 1 bestellten Arzt für Allgemeinmedizin zu erstellen.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink is written over a circular official stamp of the Österreichische Ärztekammer.

Prim. MR Dr. Walter Dorner
Präsident